

## Die Bedeutung der Tiefenpsychologie und Narchoanalyse in der Rechtspflege vom Standpunkt des forensischen Psychiaters\*.

Von  
VICTOR MÜLLER-HESS.

Da sowohl von juristischer als auch von klinisch-psychiatrischer Seite aus bereits grundlegend zur Bedeutung der Tiefenpsychologie für diese beiden Gebiete Stellung genommen wurde, kann ich mich darauf beschränken, in kurzer Zusammenfassung nur diejenigen Fragen zu erörtern, die mich als forensischen Psychiater besonders beschäftigen. Bemerken möchte ich, daß ich mich bereits im Jahre 1930 mit WIETHOLD zusammen in den Jahreskursen für ärztliche Fortbildung zu diesem Thema geäußert habe.

Wenn auf meine Veranlassung auch heute wieder eingehend über die Bedeutung der Tiefenpsychologie gesprochen wurde, so hat mich dazu die leider bestehende Tendenz der tiefenpsychologischen und psychotherapeutischen Richtungen bestimmt, auch den Laien ihre Anschauungen zu vermitteln. Dadurch besteht die Gefahr, daß unfertiges, ja vielfach sogar unrichtiges, mindestens aber problematisches Gedankengut im Gerichtssaal und in juristischen Kreisen Eingang findet und die Gemüter bewegt, ohne daß auch nur eine annähernd klare Vorstellung darüber herrscht, welcher Anwendungsbereich in Fragen der Strafrechtstheorie, des Strafvollzuges und der forensischen Psychiatrie für die Tiefenpsychologie gegeben ist. Die erste Schwierigkeit liegt schon in einer konkreten Begriffsbestimmung dessen, was unter „Tiefenpsychologie“ zu verstehen ist. Auf diese Frage ist RÜMKE jedoch bereits eingegangen.

Dasjenige Problem, welches den forensischen Psychiater wohl am häufigsten zu einer gemeinsamen Arbeit mit dem Juristen verbindet, ist die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters. Gerade diese Frage der „Zurechnungsfähigkeit“ wird aber am allerwenigsten von der Psychoanalyse berührt. Wenn man bedenkt, daß die Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen darin besteht, eine mit Ausschluß der freien Willentätigkeit einhergehende Geisteskrankheit oder Bewußtseinsstörung nachzuweisen bzw. auszuschließen, so kann diese Frage nur mit Hilfe der klinischen Psychiatrie gelöst werden. Da die psychoanalytische Methode sich auf geistig tiefstehende oder psychotische Persönlichkeiten gar nicht anwenden läßt, wird jeder ernsthafte Vertreter der psychoanalytischen Richtung auch offen zugeben, daß es Sache des forensischen

---

\* Vortrag gelegentlich der Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin (August 1951).

Psychiaters ist, zu klären, ob organische Krankheitsprozesse, grobe geistige Defekte oder andere Einwirkungen (etwa Vergiftungen) krankhafte Störungen auf seelischem Gebiet hervorgerufen haben.

Die einzigen geistigen Störungen, für die eine Heranziehung psychoanalytischer Methoden überhaupt denkbar wäre, sind diejenigen funktioneller Art, d. h. die affektbedingten Bewußtseinseingengungen. Die Psychoanalyse glaubt hier, den Anteil des Ich an der begangenen Tat genauer ermitteln und zu einem sichereren Urteil hinsichtlich der Frage der freien Willensbestimmung gelangen zu können. Doch auch hier hat sich gezeigt, daß die sichersten Kriterien, ob das bewußte Ich ausgeschaltet war oder nicht, nur durch objektive Sachverhalte gewonnen werden können. Das heißt, es muß die gesamte innere und äußere Situation während der Tat (Außerachtlassen von Vorsichtsmaßregeln, Situationsverkennung, pathologisches Reagieren auf Umweltreize, Persönlichkeitsfremdheit der Tat usw.), die Rückerinnerung, das spätere Verhalten u. a. m. genau untersucht werden. Wollte man sich aber an die psychoanalytische Deutung halten, so muß man sich klar sein, daß es sich ja nur um den Versuch einer Erklärung handelt, die weitgehend subjektiv bestimmt ist. Zudem ist das ganze Problem der Zurechnungsfähigkeit dem Wesen der psychoanalytischen Lehre an sich fremd, da ja jede Handlung letzten Endes durch das „Ich“ und „Über-Ich“ bestimmt wird.

Auf jeden Fall aber macht die Tiefenpsychologie für sich geltend, die Motive des jeweiligen Handelns besser verstehen und erforschen zu können. Dazu muß gesagt werden, daß gerade die forensische Psychiatrie sich stets sehr um die individuellen Hintergründe der jeweiligen Tat bemüht hat. Durch eine genaue Erforschung der Persönlichkeit, unter Berücksichtigung der ganzen Situation wird es meist gelingen, die Motive auf realer Grundlage annähernd zu klären. Im übrigen ist kein Mensch imstande, die letzten Wurzeln seines Handelns zu erkennen und anderen mitzuteilen.

Die Psychoanalyse glaubt daher auch bei der Überführung des Täters und der Aufdeckung der Motive bereits mitwirken zu können. Ganz abgesehen davon, daß die Aufklärung des Tatbestandes lediglich der Kriminalpolizei und dem Untersuchungsrichter zusteht, so wird durch tiefenpsychologische Methoden aus einem bewußt leugnenden Täter sicher weniger ermittelt werden können als der erfahrene Kriminalist auf Grund zahlreicher Einzelbeobachtungen und seiner psychologischen Kenntnisse herausfühlt.

Eine weitere Aufhellung in den an sich seltenen Fällen falscher Geständnisse, die schon während des Stadiums des Untersuchungsverfahrens Gegenstand psychiatrischer Untersuchung werden, dürfte ebenfalls durch psychoanalytische Deutungen, etwa im Sinne eines Sühnebedürfnisses

durch übergroßes Schuldgefühl nicht zu erwarten sein. Der Grund zu derartigen Handlungen ist vielmehr nach psychopathologischer Erfahrung nicht selten in einem gesteigerten Geltungsbedürfnis psychopathischer Persönlichkeiten mit hysterischer Reaktionsbereitschaft und pseudologischer Tendenz oder nur in einfachen taktischen Ausweichmanövern zu suchen. Oft liegen jedoch auch so komplizierte Seelenvorgänge dem Vorsatz des Leugnens, der Falschbezeichnung oder auch dem schließlich erfolgenden Geständnis zugrunde, daß die psychoanalytische Deutung wiederum diesen seelischen Vorgängen nicht gerecht wird.

Zudem kommt noch die große Schwierigkeit der praktischen Durchführbarkeit psychoanalytischer Explorationen bei straffällig Gewordenen vor Abschluß des Strafverfahrens. Es ist schon rein prozessual unmöglich, den Abschluß des Verfahrens so lange hinauszuzögern, bis der zu Untersuchende in monatelang sich hinziehenden Sitzungen einer Psychoanalyse zugänglich geworden ist. Ein solches Verfahren wäre nur in Ausnahmefällen überhaupt denkbar.

Alle diese generellen Bedenken sind schon unter der Voraussetzung gegeben, daß Ärzte psychoanalytischer Richtung sich auf das Gebiet der forensischen Psychiatrie begeben. Untragbar hingegen ist das Bestreben, nichtärztliche Psychotherapeuten, wie sie zur Zeit hier in Berlin ausgebildet werden, überhaupt im Laufe des Strafverfahrens oder auch des Strafvollzuges heranzuziehen. Abgesehen von den wenigen kritischen Nicht-Medizinern, die sich auf enge Gebiete — etwa die mehr beratende seelische Hilfe in Ehe- oder Erziehungskrisen — beschränken, ist unbedingt die ärztliche Approbation zu fordern, wenn jemand als „Psychotherapeut“ seelische Krankenbehandlung vornehmen will. An dieser Stelle möchte ich nur auf die Gefahr hinweisen, wenn etwa ein solcher nichtärztlicher Therapeut einen organisch Nervenkranken über 100 Std psychoanalysiert, bis schließlich der organische Krankheitsprozeß in ein Stadium geraten ist, in dem eine anfangs noch erfolgversprechende Organtherapie nicht mehr anwendbar ist.

Wenn sich schon auf dem allgemeintherapeutischen Gebiet derartige Schwierigkeiten ergeben, wieviel komplizierter wird es erst, wenn nicht hilfsbedürftige und behandlungswillige, sondern straffällig gewordene Personen Gegenstand psychotherapeutischen Bemühens werden!

Man muß die Atmosphäre der Strafanstalten kennen und während vieler Jahre miterlebt haben, wie optimistische, von besten Absichten getragene Idealisten immer wieder versucht haben, durch die Psychotherapie Erfolge zu erzielen, um schließlich zu resignieren. Die Wünsche des Strafgefangenen gehen ja nicht auf eine Änderung seiner inneren Verfassung. Nur in seltenen Fällen besteht das Bedürfnis nach einer klärenden ärztlichen Aussprache. Falls der Gefangene die ihm ange-

botene Behandlung annimmt und vielleicht auch eine Zeitlang „durchsteht“, so sind es meist ausgesprochen opportunistische Beweggründe. Er möchte den Arzt zum Fürsprecher, insbesondere für die Befürwortung von Gnadengesuchen, bei den zuständigen Instanzen gewinnen, oder aber, nur eine Abwechslung im eintönigen Gefängnisdasein erlangen.

Wenn man diese aus langjähriger praktischer Erfahrung gewonnenen Bedenken ausschalten und sogar eine Behandlungswilligkeit voraussetzen würde, so wäre trotzdem ein positiver Erfolg außerordentlich fragwürdig, denn wir können nicht über die Tatsache hinweggehen, daß ein großer Teil der Kriminellen ihre Tat aus einer seelischen Abartigkeit heraus begeht. Selbst wenn es gelingen sollte, durch eine psychoanalytische Behandlung die speziellen kriminogenen Triebentgleisungen zu verhüten, so würde damit noch keineswegs erreicht, daß die Gesamtpersönlichkeit sich auch in anderer Beziehung reibungslos in die Gesellschaftsordnung einfügt. Man kann sich nicht vorstellen, daß die Analyse z. B. eines degenerativen hysterischen, erregbaren oder streitsüchtigen Kriminellen eine völlige Umwandlung seiner doch vorwiegend konstitutionell bedingten Reaktionsweise herbeiführen könne. Auch die Literatur gibt hinsichtlich der tatsächlich nachgewiesenen Erfolge keine ermutigende Antwort. Die Veröffentlichungen aus diesem Gebiet sind schon deshalb nicht überzeugend, weil sie sich, entsprechend der psychoanalytischen Kasuistik, auf Einzelfälle stützen, die katamnestisch nicht genügend lange nachuntersucht wurden. Auf dem Gebiete der sexuellen Perversionen wurden während der letzten Jahre statistisch überarbeitete Resultate mit „Heilungsziffern“ veröffentlicht. Die Zahlen sind vom wissenschaftlichen Standpunkt aus jedoch nicht einleuchtend, da nachgewiesenermaßen ein mindestens ebenso großer Prozentsatz ähnlich gelagerter Fälle auch ohne Psychotherapie rückfallfrei bleibt. Trotzdem kann natürlich die Möglichkeit offengelassen werden, daß vereinzelte, besonders veranlagte Persönlichkeiten durch psychoanalytische Behandlung von ihren kriminellen Neigungen befreit werden können. Es kann sich aber hier nur um Ausnahmefälle handeln, die nicht dazu berechtigen, bei dem Strafvollzug, wie er heute in Deutschland besteht, grundsätzlich psychotherapeutische Behandlungsmethoden mit einzuschalten.

Erwähnt sei nur, daß man schon vor Jahrzehnten versucht hat, die Hypnose im Rahmen des Strafverfahrens zur Therapie zu verwerten. Es wurden damals Versuche unternommen, die Homosexualität durch hypnotische Sitzungen zu heilen. Wenn der Patient wirklich den Wunsch nach Heilung hatte, also aus innerem Antrieb den Therapeuten aufsuchte und zu ihm Vertrauen hatte, konnten eventuell Erfolge erzielt werden. Diese Situation ist aber, wie bereits ausgeführt, innerhalb des Strafvollzuges kaum gegeben.

Etwa eine Haftentlassung des Gefangenen vorzunehmen, um eine unter Umständen erfolgversprechende psychotherapeutische Behandlung außerhalb der Haft durchzuführen, wie es RÜMKE wünschenswert erscheint, läßt sich mit dem Prinzip der Sühne für begangenes Unrecht nicht vereinbaren. Denn LANGE führt ebenfalls schon aus, daß die Psychoanalyse nicht geeignet ist, eine Änderung des herrschenden Strafrechts herbeizuführen.

Von zahlreichen Psychotherapeuten ist diese von mir dargelegte Situation auch bereits erkannt worden. Diese Psychotherapeuten oder tiefenpsychologisch orientierten Ärzte haben bereits die Konsequenz gezogen und stehen auf dem Standpunkt, daß sie sich als Therapeuten mit gerichtlichen Belangen nicht beschäftigen und auch in Zukunft „mit dem Gerichtssaal nichts zu tun haben wollen“.

Dabei soll keineswegs verkannt werden, daß manche Einzelerkenntnisse der tiefenpsychologischen Lehre wertvoll und auch für die Kriminalpsychologie bereits nutzbar gemacht worden sind. So ist auch der Blick für die dem Bewußtsein nur teilweise zugänglichen Motive geschärft worden. Im ganzen muß man jedoch zu den Bemühungen der Psychoanalyse, vertiefte Kenntnisse und Einsichten in die Seele der Täter zu gewinnen, sagen, daß nur in wenigen Ausnahmefällen die Psychologie des Verbrechens so rätselhaft ist, daß sie nicht mit den exakten Methoden der klinischen Psychiatrie und Kriminalpsychologie aufgehellt werden könnte. Gerade diese Ausnahmefälle sind es dann, die von sich reden machen. Aber auch die Tiefenpsychologie kann schließlich nur Erklärungsmöglichkeiten, Vermutungen oder Deutungen erbringen, die nicht beweisbar sind.

Wer in langer forensisch-psychiatrischer Praxis zahlreiche Kriminelle unter Erforschung der Erbanlagen, der Umweltsbedingungen, der individuellen Reaktionsweise, der Konstitution und den Tatmotiven untersucht hat, der kann in der Lehre vom neurotischen Verbrecher nur eine kaum vertretbare Vereinfachung des schwierigen Problems sehen. Wenn z. B. auf Grund tiefenpsychologischer Orientierung der Tätertyp des „Pyromanen“ aufgestellt wird, so muß man sich doch stets dessen bewußt bleiben, daß es zahlreiche Wurzeln gibt, die das gleiche Delikt zur Folge haben können. Auch bei solchen Straftaten, die möglicherweise „neurotische“ Hintergründe haben, sind zunächst die Methoden der psychiatrischen Wissenschaft anzuwenden. Erst dann, wenn tatsächlich keine Anzeichen einer der bekannten Geisteskrankheiten (es sei nur auf die Brandstiftungen der Epileptiker hingewiesen!) vorliegen, kann man eine tiefenpsychologische Deutung der „Pyromanie“ in Erwägung ziehen.

Daher wird auch die tiefenpsychologische Beurteilung der Täterpersönlichkeit und ihrer Motive im allgemeinen keine bessere Grundlage für eine rationellere Strafzumessung bieten.

Die Bedeutung der Tiefenpsychologie für die forensische Psychiatrie kann daher niemals in der unmittelbaren vorbehaltlosen Anwendung, sondern nur in der anregenden Wirkung, die sie in mancher Hinsicht auch auf diesem Gebiet ausgeübt hat, gesehen werden.

Zur Verwendung der Narkoanalyse, die während der letzten Jahre häufig Gegenstand der Diskussion bildete, kann ich mich kurz fassen. Wie von vorneherein nicht anders zu erwarten war, wird die Narkoanalyse als Hilfsmittel der Strafrechtspflege in Deutschland jetzt abgelehnt. Sowohl Juristen als auch Psychiater betonen die Unzulänglichkeit dieser Methode und ihre ethische Verwerflichkeit. Es hat sich gezeigt, daß Barbitursäurepräparate kein „Wahrheitsserum“ darstellen. Vielmehr wird in dieser künstlich herbeigeführten Halbnarkose nicht selten vom vermutlichen Täter versucht, den Hergang der Ereignisse umzufärben, zu verschleiern oder falsch darzustellen, so daß die Aussagen über fragliche Tathergänge, die in der Narkoanalyse gewonnen wurde, eher irreführend wirken als zur Klärung dienen. Dies hat ja auch RÜMKE an einem eindrucksvollen Beispiel belegt.

Schließlich möchte ich noch kurz auf die Hypnose hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit im Strafverfahren eingehen, wie sie bereits vor Jahrzehnten, fast als Modeangelegenheit, in der Öffentlichkeit immer wieder erörtert wurde. Anfangs waren manche Anhänger der Hypnose optimistisch und glaubten, die Rechtspflege werde durch Einschaltung von Hypnoseversuchen gefördert. Diese Meinung erwies sich aber bald als irrig. Diejenigen Psychiater, die die Frage nach der Brauchbarkeit der Hypnose bei der Untersuchung von fraglichen Tätern kritisch prüften, mußten bald feststellen, daß in der Hypnose ebenso gelogen wurde wie im Wachzustande, ja, daß gerade im umdämmerten Bewußtsein sogar pseudologische Tendenzen auftauchen.

Außerdem gerät hier der Arzt, worauf RÜMKE bereits hinwies, in schwere Konflikte mit den Forderungen des Berufsgeheimnisses, falls der Täter sich wirklich in der Hypnose offenbart. Ich selbst habe vor vielen Jahren einen derartigen Fall erlebt. Ein bereits wegen Mordes bestrafter, aus dem Zuchthaus entwichener Gefangener, der im Verdacht stand, einen erneuten Doppelmord während der Zeit des Entweichens verübt zu haben, ließ sich von mir mit seinem Einverständnis in Hypnose versetzen, in der er mir seine Tat offenbarte, die er bis dahin strikte abgeleugnet hatte. Der Betreffende sperrte sich in der 1. Sitzung, in der 2. Sitzung versprach ich ihm, von allen während der Hypnose gemachten Angaben keinen Gebrauch zu machen, da diese unter das Berufsgeheimnis fielen. Nunmehr schilderte er mir die Tat in allen Einzelheiten, gab sogar den Ort preis, an dem das geraubte Gut versteckt war. Da ich an mein Versprechen gebunden war, befand ich mich in einer äußerst unangenehmen Situation. Ich konnte mir nur so helfen,

daß ich dem Untersuchungsrichter, von dem ich trotz meiner Bedenken den Auftrag bekommen hatte, eine Aufklärung der Tat zu versuchen, den Rat gab, entsprechend den bekannten und öfter erfolgreichen kriminalistischen Gepflogenheiten, den nur mir als Täter bekannten Häftling in das Zuchthaus zurückverbringen zu lassen und dort mit anderen dafür geeigneten Gefangenen (rückfällige Gewohnheitsverbrecher) zusammenzulegen. Diesen offenbarte er sich dann auch nach einiger Zeit erwartungsgemäß, nicht zuletzt aus seinem gesteigerten Geltungsbedürfnis heraus, so daß die Tat auf diese Weise bekannt wurde. Damit war meine Schweigepflicht erloschen und es stellte sich an Hand seiner Aussage heraus, daß alle mir in der Hypnose gegebenen Schilderungen bis ins einzelne zutrafen.

Man sieht also, daß auch die Anwendung der Hypnose in der Strafrechtspflege und vom Standpunkte des forensischen Psychiaters aus keine Bereicherung darstellt. Es handelt sich um ein Mittel, dessen Fragwürdigkeit und Unzuverlässigkeit in diesem genannten Bereich bereits vor längerer Zeit schon zu einer Ablehnung geführt hat, nachdem die zunächst große Hoffnung zunichte geworden war.

Genau so wie die Hypnose sich im Laufe der Zeit als unbrauchbar bei der Erforschung der Kriminalität und der Heilung Krimineller erwiesen hat, so scheint sich mir auch jetzt schon von seiten der Tiefenpsychologen, soweit sie die Situation kritisch und objektiv beurteilen, eine beginnende Distanzierung anzubahnen, in der richtigen Erkenntnis, daß diese Gebiete nicht Gegenstand tiefenpsychologischen oder psychotherapeutischen Bemühens sein können.